

Viertens habe die Kommission durch eine fehlerhafte Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁽²⁾ gegen den Grundsatz verstoßen, dass alle Unternehmen vor dem Gesetz gleich zu behandeln seien. Außerdem habe die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße außer Verhältnis zu den Geldbußen aller übrigen Adressaten der Entscheidung über Zinnstabilisatoren und insbesondere der von Baerlocher stehe.

Fünftens sei die Kommission durch die fehlerhafte Anwendung der Leitlinien für Geldbußen unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV in einer den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschenden Weise vorgegangen.

Schließlich habe die Kommission sowohl gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem sie die Untersuchung nicht sorgfältig und fristgerecht durchgeführt habe, als auch die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, indem sie die Untersuchung in dem Zeitraum, in dem die Klagen über das „Akzo-Anwaltsprivileg“⁽³⁾ beim Gericht anhängig gewesen seien, nicht fortgeführt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 17. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission (Slg. 2007, II-3523).

Klage, eingereicht am 22. Januar 2010 — Ella Valley Vineyards/HABM — Hachette Filipacchi Presse (ELLA VALLEY VINEYARDS)

(Rechtssache T-32/10)

(2010/C 80/65)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ella Valley Vineyards (Adulam) Ltd (Jerusalem, Israel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. de Haas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Hachette Filipacchi Presse SA (Levallois-Perret, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. November insgesamt aufzuheben, da sie gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verstößt;
- dem HABM gemäß den Art. 87 bis 93 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten von Ella Valley Vineyards aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ELLA VALLEX VINEYARDS“ für Waren der Klasse 33 (Anmeldung Nr. 3 360 914).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Hachette Filipacchi Presse SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Französische Wortmarke und Gemeinschaftswortmarke „ELLE“ für Waren der Klasse 16 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 475 365).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die maßgeblichen Verkehrskreise keine Verbindung zwischen den in Rede stehenden Marken herstellten und die Benutzung der Marke „ELLA VALLEY VINEYARDS“ die Wertschätzung der älteren Marken „ELLE“ nicht in unlauterer Weise ausnutzte.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2010 — ING Groep/Kommission

(Rechtssache T-33/10)

(2010/C 80/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ING Groep NV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, M. Knapen und J. Blockx)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung u. a. wegen Begründungsmangels oder wegen unzureichender Begründung für nichtig zu erklären, soweit die Entscheidung die Änderung der CT1-Transaktion als zusätzliche Beihilfe in Höhe von 2 Mrd. Euro qualifiziert;
- die angefochtene Entscheidung u. a. wegen Begründungsmangels oder wegen unzureichender Begründung für nichtig zu erklären, soweit die Kommission die Genehmigung dieser Beihilfe davon abhängig macht, dass die in der Entscheidung und ihrem Anhang II aufgeführten Verbote der Vorgabe des geringsten Preises akzeptiert werden;
- die angefochtene Entscheidung u. a. wegen Begründungsmangels oder wegen unzureichender Begründung für nichtig zu erklären, soweit die Kommission die Genehmigung der Beihilfe von Umstrukturierungsanforderungen abhängig gemacht hat, die über das hinaus gehen, was gemäß der Umstrukturierungsmittelteilung geeignet und erforderlich ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Zusammenhang mit den Wirren auf den Finanzmärkten im September/Oktober 2008 hätten die Niederlande der ING (im Folgenden auch: Klägerin) am 11. November 2008 10 Mrd. Euro als Tier-1-Kernkapital zugeführt (im Folgenden: CT1-Transaktion). Diese Beihilfemaßnahme sei von der Europäischen Kommission am 12. November 2008 für einen Zeitraum von sechs Monaten vorläufig genehmigt worden.

Im Januar 2009 hätten sich die Niederlande damit einverstanden erklärt, das wirtschaftliche Risiko in Bezug auf einen Teil der wertgeminderten Aktiva der Klägerin zu tragen. Diese Maßnahme sei von der Europäischen Kommission am 31. März 2009 vorläufig genehmigt worden, wobei die Niederlande sich verpflichtet hätten, für die Klägerin einen Umstrukturierungsplan vorzulegen. Im Oktober 2009 hätten die Klägerin und die Niederlande eine Änderung zur ursprünglichen CT1-Transaktion vereinbart, um eine vorzeitige Rückzahlung der Hälfte der CT1-Kapitalzuführung zu ermöglichen. Am 22. Oktober 2009 sei der Kommission eine Endfassung des Umstrukturierungsplans für die Klägerin vorgelegt worden.

Am 18. November 2009 habe die Kommission die angefochtene Entscheidung erlassen, mit der sie die Beihilfemaßnahme unter der Bedingung genehmigt habe, dass die in den Anhängen I und II der Entscheidung aufgeführten Umstrukturierungszusagen eingehalten würden.

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung vom 18. November 2009 über die von den Niederlanden für die Deckungsfazität für illiquide Aktiva und für den Umstrukturierungsplan gewährte staatliche Beihilfe C 10/2009 (ex N 138/2009), soweit die Entscheidung i) die Änderung der CT1-Transaktion als zusätzliche Beihilfe in Höhe von 2 Mrd. Euro qualifiziere, ii) die Genehmigung der Beihilfe davon abhängig gemacht habe, dass die Verbote der Vorgabe des geringsten Preises angenommen würden und iii) die Genehmigung der Beihilfe von Umstrukturierungsanforderungen abhängig gemacht habe, die über das hinaus gingen, was gemäß der Umstrukturierungsmittelteilung angemessen und erforderlich sei.

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären sei:

Mit ihrer ersten Rüge, die die Änderung der CT1-Transaktion betrifft, beanstandet die Klägerin, dass die Kommission:

- a) dadurch gegen Art. 107 AEUV verstoßen habe, dass sie die zwischen der Klägerin und den Niederlanden vereinbarte Änderung der Core Tier-Transaktion als staatliche Beihilfe ansehe, und
- b) dadurch gegen das Fürsorgeprinzip und gegen Art. 296 AEUV verstoßen habe, dass sie nicht alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch untersucht, die Betroffenen nicht angehört und die angefochtene Entscheidung nicht hinreichend begründet habe.

Mit ihrer zweiten Rüge, die das Verbot der Vorgabe des geringsten Preises für ING und ING Direct betrifft, macht die Klägerin geltend, dass die Kommission

- a) gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, da sie nicht alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch untersucht habe, und dass sie überdies gegen die Pflicht, die Entscheidung ausreichend zu begründen, verstoßen habe;
- b) gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, indem sie die Genehmigung der Beihilfemaßnahme von Verboten der Vorgabe des geringsten Preises abhängig gemacht habe, die weder geeignet noch erforderlich, noch angemessen seien;

- c) gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV verstoßen und die in der Umstrukturierungsmitteilung aufgeführten Grundsätze und Leitlinien falsch angewandt habe.

Mit ihrer dritten Rüge, die die unverhältnismäßigen Umstrukturierungsanforderungen betrifft, macht die Klägerin geltend, die Entscheidung sei fehlerhaft aufgrund

- a) eines Beurteilungsfehlers, weil die Kommission den absoluten und den relativen Beihilfebetrag falsch berechnet und gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, da sie eine übermäßige Umstrukturierung verlangt habe, ohne die ihr vorgelegten maßgeblichen Tatsachen sorgfältig und unparteiisch untersucht zu haben, und
- b) eines Beurteilungsfehlers und einer unzureichenden Begründung, weil die Kommission bei der Beurteilung der erforderlichen Umstrukturierung von der Umstrukturierungsmitteilung abgewichen sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2010 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. November 2009 in der Rechtssache F-55/08, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-37/10 P)

(2010/C 80/67)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt L. Isola)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- Aufhebung der angefochtenen Entscheidung;
- Verurteilung zur Zahlung der Verfahrenskosten, der Zinsen und von Währungsausgleich auf den eingeräumten Kredit.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) vom 30. November 2009. Mit diesem Urteil wurde eine Klage abgewiesen, die auf Aufhebung der Entscheidung gerichtet war, mit der die Europäische Investitionsbank (EIB) den Antrag des Rechtsmittelführers auf zum einen Überprüfung seiner Beurteilung für das Jahr 2006 und zum anderen der Entscheidung der EIB über die Beförderungen im Jahr 2006, soweit er dabei nicht befördert worden ist, abgelehnt hat, auf Aufhebung seiner ausdrücklichen Beurteilung für das Jahr 2006, auf Feststellung, dass er ein Opfer von Mobbing sei, auf Verurteilung der EIB zum Ersatz der ihm durch dieses Mobbing entstandenen Schäden und schließlich auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es abgelehnt worden ist, bestimmte ärztliche Behandlungskosten für Lasertherapie zu übernehmen.

Der Rechtsmittelführer stützt seine Anträge auf folgende Gründe:

- Das GöD habe es unterlassen, Stellung zu nehmen und den Gegenstand der Anfechtung entweder vollständig außer Acht gelassen (beispielsweise die zweite und die dritte Rüge der Aufhebungsklage, die Weigerung des Beschwerdeausschusses, eine Beurteilung in der Sache vorzunehmen usw.) oder absichtlich entschieden, nur einige der Rügen zu prüfen.
- Das GöD habe nicht über den Antrag entschieden, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens seiner Dienstvorgesetzten im Licht der von der EIB gewählten Bewertungskriterien zu überprüfen. Ferner habe es fälschlicherweise angenommen, dass das vom Rechtsmittelführer gerügte Mobbing, das dieser unmittelbar und ausschließlich der EIB zur Last gelegt habe, ein Verhalten von Bediensteten dargestellt habe.
- Ein Rechtsmittelgrund sei auch die Verweigerung der Aufklärung und die Umkehrung der Beweislast sowie die Unterlassung der Begründung betrachtet. In letztgenannter Hinsicht habe es das GöD unterlassen, seine zahlreichen und entscheidenden Argumente mit Gründen zu versehen, oder eine widersprüchliche und/oder unlogische und damit im Wesentlichen mangelhafte Begründung geliefert. Es gehe insbesondere um die Weigerung, Art. 41 der Personalordnung anzuwenden, und die Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der ausdrücklichen Beurteilung für das Jahr 2006.
- Schließlich macht der Rechtsmittelführer geltend, da es sich um einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag handle, seien die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Bestimmungen und Verfahrensregeln für Gemeinschaftsbeamte mit öffentlich-rechtlichem Vertrag auf den Sachverhalt nicht gegeben.